

**Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 16.03.2020**

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 09. März 2020 folgende Satzung beschlossen wird:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Ingelheim am Rhein unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Die Stadt Ingelheim am Rhein kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere:
 - a. Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - b. das Öffnen, Absichern und Schließen von Türen und Fenstern (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - c. Auspumpen, Abpumpen oder Aufnehmen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern usw,
 - d. Stilllegen bzw. außer Betrieb nehmen von Aufzugsanlagen und Öffnen von Aufzugskabinen zur Befreiung eingeschlossener Personen, wenn ein Aufzugswärter bzw. eine beauftragte Person für Aufzugsanlagen gemäß § 12 Abs. 4 BetrSichVO sowie TRBS 3121 Punkt 3.6 nicht oder nicht rechtzeitig vor Ort ist,
 - e. Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - f. Binden und Aufnehmen von ausgelaufenen Flüssigkeiten nach einem Verkehrsunfall,
2. Bergung oder Sicherung von Sachen,
3. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
4. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
5. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, absturzgefährdeter Dacheinkleidung, etc.
6. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
7. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
8. Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen (außerhalb des § 33 LBKG),
9. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung,
10. Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen,
11. Durchführung von Anleiterproben und Stellproben,

12. Öffnen und Schließen des Feuerwehrschlüsseldepots und des Freischaltelementes
13. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Brandmeldeanlage, Gefahrenmeldeanlagen),
14. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz,
15. Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material,
16. Verkehrsraumsicherung,
17. Sonstige Leistungen für Dritte.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4

Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. (Alternativ: Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.) Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 30 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den pauschalen Verrechnungssätzen (Nr. 3 und 4 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Ingelheim am Rhein ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Ingelheim am Rhein nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Ingelheim am Rhein vom 19. März 2016 sowie die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Heidesheim vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 16.03.2020
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Stadt Ingelheim am Rhein vom 01.07.2019

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde in €
1	Personal	
1.1	Je Einsatzkraft der Feuerwehr (ehrenamtlich)	39,90
1.2	Je Einsatzkraft der Feuerwehr (Zweites Einstiegsamt bzw. vergleichbar)	51,-
1.3	Je Einsatzkraft der Feuerwehr (Drittes Einstiegsamt bzw. vergleichbar)	65,-
1.4	Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft	16,-

2	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung			
Nr.	Kennzahl	Fahrzeugart	Kürzel	Kosten je Stunde in €
2.1	10	Kommandowagen	KdoW	31,-
2.2	11	Einsatzleitwagen	ELW-1	42,-
2.3	19	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF, MTF-L	34,-
2.4	23	Tanklöschfahrzeug 3000	TLF 3000, TLF 16/24 Tr, TLF 16/25	41,-
2.5	25	Pulvertanklöschfahrzeug 4000	TLF 4000S, TLF 24/48-SL	44,-
2.6	33	Drehleiter 18-12	DLK 18, DL(A)K 18-12	59,-
2.7	41	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	37,-
2.8	44	Mittleres Löschfahrzeug	MLF, LF 8/6	42,-
2.9	45	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10	HLF 10, LF 16/12	46,-
2.10	46	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20	HLF 20	49,-
2.11	51	Rüstwagen 1	RW-1	40,-
2.12	52	Rüstwagen	RW	44,-
2.13	53	Gerätewagen Messtechnik	GW-Mess	40,-
2.14	65	Wechseladerfahrzeug	WLF	50,-
2.15	66	Wechseladerfahrzeug mit Kran	WLF-Kran	47,-
2.16	71	Mehrzweckfahrzeug 1	MZF 1	36,-
2.17	72	Mehrzweckfahrzeug 2	MZF 2	36,-
2.18	73	Mehrzweckfahrzeug 3	MZF 3	40,-
2.19	76	Abrollbehälter	AB	36,-
2.20	77	Rettungsboot	RTB	43,-
2.21	79	Mehrzweckboot	MZB	59,-

3	Pauschalierte Einsatzkosten	Kosten in €
3.1	Hilfeleistungen an Aufzugsanlagen (Personenbefreiung) Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn die Befreiung eingeschlossener Personen nicht oder nicht rechtzeitig durch den Notdienst der jeweiligen Aufzugsanlage erfolgt. Dabei gelten insbesondere die nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den hierzu ergangenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 3121) normierten Eingreifzeiten des Notdienstes von Aufzugsanlagen, wonach der Notdienst i.d.R. 30 Minuten nach Notrufabfrage an der Aufzugsanlage eintreffen soll.	225,- (pauschal)
3.2	Einfangen und/oder Unterbringen von Tieren Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn es sich nicht um die Rettung eines Tieres aus einer Notlage handelt und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.	185,- (pauschal)
3.3	Tür und/oder Fenster öffnen und verschließen Solche Leistungen sind insbesondere dann gebührenfähig, wenn kein Gefahrenverdacht für bspw. eingeschlossene Personen besteht.	
3.3.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit	200,- (pauschal)
3.3.2	Schließzylinder	11,- je Stk.
3.3.3	Fräser	33,- je Stk.
3.3.4	Diamantglassäge	52,- je Stk.
3.3.5	Material für Notverschalung nach Tür- bzw. Fensteröffnung: - Spanplatte (nach Verbrauch) - Kantholz (nach Verbrauch)	9,- je m ² 4,- je lfm
3.4	Notverschalung	
3.4.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit	264,- (pauschal)
3.4.2	Material für Notverschalung: - Spanplatte (nach Verbrauch) - Kantholz (nach Verbrauch)	9,- je m ² 4,- je lfm

3.5	Leistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölsپuren	
3.5.1	Ölbindemittel (nach Verbrauch)	14,50 je Sack (à 20 kg)
3.5.2	Unbeschadet des Kostenersatzes nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 dieser Anlage zur Satzung, zählen zu den ersatzpflichtigen Kosten der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öl- bzw. Kraftstoffspuren insbesondere auch die mit der Entsorgung der Stoffe in Zusammenhang stehenden Kosten. Zu diesem Zwecke wird für Einsätze, bei denen durch die Feuerwehr auslaufende Kraft-, Schmier- und/oder Betriebsstoffe aufgenommen werden, eine Entsorgungspauschale in nebenstehender Höhe erhoben.	21,50 je Einsatz
3.6	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet
4	Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz	Kosten in €
4.1	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots	
4.1.1	Dienstleistungspauschale (umfasst 30 Minuten für An- und Abfahrt sowie Mindestabrechnungsdauer von einer Stunde)	157,50 (pauschal)
4.1.2	Nach der ersten Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde	52,50 je angefangene 30 Minuten
4.2	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	
4.2.1	Einsatz der Feuerwehr nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	590,- (pauschal)
4.2.2	Überprüfung bzw. Rückstellung einer Brandmeldeanlage, auch nach Fehlalarmierung ohne Einsatz der Feuerwehr	52,50 je angefangene 30 Minuten

4.3	Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren betroffener Rechtsbereiche (z.B. Baurecht, Bundesimmissionsschutzrecht, Arbeitsschutz usw.) sowie Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren der genannten Rechtsbereiche zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 30 Minuten	52,50 je angefangene 30 Minuten
4.4	Beratungen zum Vorbeugenden Brandschutz und/oder Katastrophenschutz von Fachingenieuren, Architekten, Bauherren, Firmen oder anderen, auch telefonisch oder per E-Mail, für Vorhaben, die Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Ingelheim oder einer anderen Genehmigungsbehörde sind und der Gesamtaufwand 30 Minuten übersteigt	37,- je angefangene 30 Minuten
4.5	Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Abnahme zzgl. An-/Abfahrtpauschale von insgesamt 30 Minuten	52,50 je angefangene 30 Minuten
4.6	Beratung bei der Planung von Brandmeldeanlagen sowie bei der Erstellung und Prüfung von Feuerwehrplänen	52,50 je angefangene 30 Minuten
5	Pauschalierte Leistungen der Aus- und Fortbildung	
5.1	Ausbildung zur/zum Brandschutzhelfer*in (i.S.d. ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1) sowie gem. DGUV Information 205-023; max. 30 Teilnehmende)	
5.1.1	Veranstaltungspauschale (umfasst 2 stündige Unterweisung und anschließende Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden)	418,20 (pauschal)
5.1.2	Teilnahmegebühr je Teilnehmenden	17,80 (je TN)
5.1.3	Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (nach tatsächlichem Verbrauch)	21,90 (je verbrauchte 11 kg Propangasflasche)
5.2	Theoretische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	
	Veranstaltungspauschale pro Veranstaltung	232,50 (pauschal)
5.3	Praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	
5.3.1	Veranstaltungspauschale pro Veranstaltung	208,70 (pauschal)
5.3.2	Teilnahmegebühr je Teilnehmenden	17,80 (je TN)
5.3.3	Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (nach tatsächlichem Verbrauch)	21,90 (je verbrauchte 11 kg Propangasflasche)

6	Sonstige Dienstleistungen	
6.1	Überlassung und Aufstellung von portablen Feuerlöschstationen	
6.1.1	Pauschale für An- und Abfahrt, Rüst- und Arbeitszeit im Zusammenhang mit Auf- und Abbau der Feuerlöschstationen, pro Nutzung	272,10 (pauschal)
6.1.2	Zzgl. Kostenpauschale pro Feuerlöschstation pro Nutzung	34,40 je Stk.
6.2	Akteneinsicht	Kostenersatz gemäß der jeweiligen LVO über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art